



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch	2
Steuerguthaben Energieverbrauch III. Trimester 2022	3
Steuerguthaben Gasverbrauch III. Trimester 2022	4
Steuerguthaben Transportunternehmen	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch

Wie in unseren Rundschreiben Nr. 07/2022 und Nr. 11/2022 erläutert wurden mit verschiedenen Dekreten (DL Nr. 4/2022 - Dekret „sostegni-ter“, DL Nr. 17/2022 - Dekret „energia“, DL Nr. 21/2022 - Dekret „ucrainabis“, DL Nr. 50/2022 - Dekret „aiuti“) Fördermaßnahmen für die Bekämpfung der steigenden Energiekosten von Strom und Gas erlassen. Diese Fördermaßnahmen drücken sich in der Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus. Im Rahmen der Umwandlung des Dekretes DL Nr. 50/2022 wurden die erhöhten Prozentsätze der einzelnen Fördermaßnahmen bestätigt, sowie eine Verpflichtung für die Strom- und Gaslieferanten eingeführt. Des Weiteren wurden mit Erlass des Dekretes DL Nr. 115/2022 die Steuergutschriften für den Energie- und Gasverbrauch auf das III. Trimester 2022 ausgedehnt.

Erweiterung der Förderungen für das III. Trimester 2022

Die Steuergutschriften für energieintensive und nicht energieintensive, sowie für gasintensive und nicht gasintensive Unternehmen wurden im gleichen Ausmaß wie sie für das II. Trimester 2022 Geltung hatten, auf das III. Trimester 2022 ausgedehnt. Für die Berechnung der Erhöhung der Durchschnittspreise müssen dabei die nachfolgenden Trimester im Vergleich 2019 und 2022 herangezogen werden.

Mitteilung der Strom- und Gaslieferanten

Die Strom- und Gaslieferanten werden verpflichtet auf Anfrage der Kunden eine Mitteilung mit Berechnung des Anstieges der Durchschnittspreise und des Steuerguthabens auszuhändigen. Diese Verpflichtung besteht für jene Strom- und Gaslieferanten gegenüber jenen Kunden welche in den Vergleichszeiträumen und im Zeitraum betreffend das Steuerguthaben einen Stromliefervertrag aufrecht hatten. Die Anfrage um die Mitteilung muss dabei innerhalb 60 Tage nach Ablauf des zutreffenden Trimesters erfolgen. Dies gilt sowohl für die Steuergutschrift betreffend das II. Trimester, als auch betreffend das III. Trimester 2022.

Der Antrag um diese Mitteilung sollte per PEC-Mail an den Strom- oder Gaslieferanten gestellt werden. Für den Antrag gibt es keine besonderen Formvorschriften. Die Formulierung kann wie folgt gestaltet werden:

Betreff: "Antrag um Berechnung der Steuergutschrift"

Text: "Sehr geehrte Damen und Herren, ich ersuche hiermit für das Unternehmen ..., mit Sitz in ..., MwSt.-Nr. ..., Steuernummer ... und Kundennummer ... um Berechnung und Mitteilung der Steuergutschrift für den Stromverbrauch (bzw. Gasverbrauch) im II. Trimester 2022 (alternativ: III. Trimester 2022).

Nicht gewerbliche Körperschaften

Gemäß Interpretation der Gesetzesbestimmung soll die Steuergutschrift für den Strom- und Gasverbrauch auch den nicht gewerblichen Körperschaften (z.B. Gemeinden) zustehen. Dabei kann nur jener Energie-



bzw. Gasverbrauch berücksichtigt werden welche für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten getätigt wird.

Allgemeine gültige Hinweise für die einzelnen Steuergutschriften:

- Die Steuergutschriften können selbst ermittelt und mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden, d.h. es muss kein eigenes Ansuchen gestellt werden;
- Die Steuergutschriften müssen innerhalb 31.12.2022 verrechnet werden
Hinweis: das zeitliche Limit gilt aktuell nur für Steuergutschriften betreffend Energiekosten, wobei das zeitliche Limit auch für die Steuergutschrift betreffend das III. Trimester 2022 gilt
- Die Steuergutschrift für Energiekosten wird ausschließlich auf die reinen Energiekosten berechnet. Die Transport-/Verwaltungskosten, Systemkosten und Steuern sind nicht zu berücksichtigen.
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche diesselben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.

Nachfolgend werden die spezifischen Eigenschaften, Voraussetzungen und Verrechnungsmodalitäten zu den einzelnen Steuergutschriften genauer erläutert.

Steuerguthaben Energieverbrauch III. Trimester 2022

Steuerguthaben 25% für energieintensive Unternehmen (Art. 4, DL 17/2022)

- **Betrifft: Energieverbrauch 3. Trim. 2022**
- **Voraussetzungen:**
 - Jahresenergieverbrauch > 1 GW/h
 - Ausübung Tätigkeit lt. Anhängen 3 oder 5 der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 200/01 oder Aufscheinen in Listen der energieintensiven Unternehmen CSEA (Jahre 2013/14)
 - Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 2. Trimester 2022 gegenüber dem 2. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex noch zu definieren - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben 15% für nicht energieintensive Unternehmen (Art. 3, DL 21/2022)

- **Betrifft: Energieverbrauch 3. Trim. 2022**



- Voraussetzungen:
 - Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
 - Stromanschluss von 16,5 kW oder höher
- Achtung: bestehen mehrere Stromanschlüsse, dann gilt der Steuerbonus nur für die Stromanschlüsse mit 16,5 kW und höher
 - Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 2. Trimester 2022 gegenüber dem 2. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerekodex noch zu definieren - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben Gasverbrauch III. Trimester 2022

Steuerguthaben 25% für gasintensive Unternehmen (Art. 5, DL 17/2022)

- **Betrifft: Gasverbrauch 3. Trim. 2022**
- Voraussetzungen:
 - Unternehmen mit Gasverbrauch im 2. Trimester 2022 von mehr als 23.645,5 m³
 - Ausübung einer Tätigkeit laut Anhang 1 des Ministeriums für ökologischen Übergang (MiTE)
- Ateco Kodex zwischen 05.10 und 32.99
 - Mehrkosten
 - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 2. Trimester 2022 gegenüber dem 2. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerekodex noch zu definieren - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben 25% für nicht gasintensive Unternehmen (Art. 4, DL 21/2022)

- **Betrifft: Gasverbrauch 3. Trimester 2022**
- Voraussetzungen:
 - Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
 - Mehrkosten
 - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 2. Trimester 2022 gegenüber dem 2. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerekodex noch zu definieren - Bezugsjahr 2022



Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Ermittlung des Steuerguthaben in Frage kommt.

Externe Kunden

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, bitten wir uns mitzuteilen, ob wir die Berechnung des Steuerguthabens vornehmen sollen. Sollten wir die Berechnung vornehmen, dann benötigen wir die Rechnungen betreffend die einzelnen Vergleichs- und Verbrauchszeiträume, abhängig vom der jeweiligen Steuergutschrift. Z.B. werden für nicht energieintensive Unternehmen die Rechnungen betreffend den Stromverbrauch vom 2. Trimester 2019, 2. Trimester 2022 und 3. Trimester 2022 benötigt. Dabei benötigen wir die Rechnungen aus welcher der Anschluss (kW), sowie die einzelnen Stromkomponenten hervorgehen. In der Regel handelt es sich um die Rechnung im PDF-Format welche der elektronischen Rechnung beiliegt. Gerne können Sie um Mitteilung des Betrages der Steuergutschrift beim Strom- bzw. Gaslieferanten beantragen und uns diese Mitteilung zukommen lassen, damit wir die Steuergutschrift für die Verwendung mit Einzahlungsvordruck Mod. F24 übernehmen können.

Honorar

Für die Kontrolle, die Berechnung und die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von 90,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.

Steuerguthaben Transportunternehmen

Wie in unserem Rundschreiben Nr. 11/2022 erläutert wurden neben den Fördermaßnahmen für Energiekosten auch Maßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Treibstoffpreise ergriffen. Diese Fördermaßnahmen betreffen Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“) für Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 7,5 t, einer Emissionskategorie Euro 5 und höher, und drücken sich auch in Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus.

Zum einen gibt es eine Steuergutschrift für den Ankauf von der Treibstoffkomponente AdBlue für das gesamte Jahr 2022, zum anderen eine Steuergutschrift für den Ankauf von Dieseltreibstoff im 1. Trimester 2022. Betreffend die Steuergutschrift für den Ankauf von Dieseltreibstoff sind inzwischen die Richtlinien für die Antragstellung veröffentlicht worden, wobei darauf im Anschluss näher eingegangen wird.

Steuerguthaben 15% für Ankauf Treibstoffkomponente AdBlue (Art. 6, DL 17/2022)

- **Betrifft: Ankauf AdBlue Jahr 2022**
- **Voraussetzungen:**
 - Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“)



- LKW mit Gewicht von mehr als 7,5 t
- LKW mit Emissionskategorie Euro 5 und höher
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerekodex und Bezugsjahr noch zu definieren

Hinweis: Betreffend die Vorgehensweise zur Erlangung dieser Steuergutschrift gibt es noch keine Vorgaben. Diese sollten im Laufe der nächsten Monate veröffentlicht werden. Wir werden entsprechend informieren.

Steuerguthaben 28% für Ankauf Dieseltreibstoff (Art. 3, DL 50/2022)

- **Betrifft: Ankauf Dieseltreibstoff 1. Trimester 2022**
- Voraussetzungen:
 - Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“)
 - LKW mit Gewicht von mehr als 7,5 t
 - LKW mit Emissionskategorie Euro 5 und höher
 - Eintragung im nationalen Verzeichnis der Transportunternehmen („*Albo nazionale degli autotrasportatori*“) und im nationalen elektronischen Verzeichnis („*Registro elettronico nazionale*“ - REN).
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerekodex und Bezugsjahr noch zu definieren

Hinweise:

- Die Bemessung der Steuerguthaben erfolgt auf Grundlage von Rechnungen und der dort ausgewiesenen MwSt.-Grundlage. Der Betrag der MwSt. ist nicht zu berücksichtigen.
- Der Steuerekodex für die Verrechnung mit F24 muss noch veröffentlicht werden. Erst danach kann die Verrechnung vorgenommen werden.

Allgemeine Infos zur Antragstellung

Zur Erlangung der Steuergutschrift für den Ankauf von Dieseltreibstoff muss über die Plattform der Zoll- und Monopolagentur ein Antrag eingereicht werden. Der Antrag kann ab 12.09.2022 eingereicht werden, wobei das Portal für die Antragstellung für 30 Tage offen bleibt.

Wichtig: Der Einstieg ins Portal und die Antragstellung müssen durch den rechtlichen Vertreter des Unternehmens und mittels SPID, CIE oder CNS erfolgen. Es besteht keine Möglichkeit eine Vollmacht einzurichten.

Der bereitgestellte Geldtopf für diese Steuergutschrift beträgt insgesamt Euro 496.945.000. Die Anträge werden nach chronologischer Reihenfolge laut Einreichung bearbeitet. Die Steuergutschriften werden solange gewährt bis der Geldtopf ausgeschöpft ist. Deswegen sollten die Anträge so zeitnah wie möglich eingereicht werden.

Nach Einreichung des Antrages und Zusage für der Steuergutschrift wird die Zoll- und Monopolagentur den Betrag der Steuergutschrift an die Agentur der Einnahmen mitteilen. Innerhalb von 10 Tagen sollte der



Betrag im Steuerpostfach („*Cassetto fiscale*“) aufscheinen und zur Verrechnung mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 zur Verfügung stehen.

Praktische Umsetzung der Antragstellung

Das Portal für die Antragstellung ist zur Zeit noch nicht verfügbar, weswegen der praktische Ablauf nicht ausprobiert werden konnte. Von der Zoll- und Monopologentur wurde ein diesbezüglicher Leitfaden veröffentlicht aus welchem der Ablauf der Antragstellung hervorgeht. Dieser Leitfaden liegt diesem Rundschreiben bei.

Zugang Portal

Die Antragstellung hat über eine eigens eingerichtete Plattform der Zoll- und Monopologentur (www.creditoautotrasportatori.adm.gov.it) zu erfolgen. Der Einstieg ins Portal hat durch den rechtlichen Vertreter mittels SPID, CIE oder CNS zu erfolgen.

Einzureichende Unterlagen

Im Zuge der Antragstellung müssen zwei vorgefertigte Listen bzw. Tabellen im CSV-Format (Achtung: Dateien im Excel-Format .XLS oder .XLSX werden nicht akzeptiert!) hochgeladen werden. In einer Liste sind die einzelnen Rechnungen anzugeben, in der anderen Liste die relevanten betankten Fahrzeuge. Gemäß Leitfaden werden ausschließlich diese beiden Listen für den Antrag benötigt. Trotzdem empfehlen wir auch die Rechnungen im XML-Format bzw. die Rechnungen von ausländischen Lieferanten im PDF-Format bereitzustellen, für den Fall dass auch diese bei Antragstellung hochgeladen werden müssen.

Wichtig: Für das CSV-Format muss dabei folgender Dateityp verwendet werden: „.csv (Trennzeichengetrennt)“ bzw. „.csv (delimitato da separatore di elenco“).

Für die beiden Listen wird im Anhang zum Rundschreiben eine Vorlage im CSV-Format bereitgestellt. In diesen Vorlagen sind einige Beispieldaten enthalten welche beim Ausfüllen überschrieben werden können bzw. müssen. Beim Abspeichern muss geachtet werden dass das korrekte Datei-Format verwendet wird. Die beiden Listen sind mit folgenden Dateinamen abzuspeichern: „fatture.csv“ und „targhe.csv“

Vorgaben zum Ausfüllen der Listen

Unter dem Link <https://www.adm.gov.it/portale/-/credito-d-imposta-per-gli-autotrasportatori> finden sich einige Unterlagen (u.a. Frage-Antworten-Katalog) welche für das Ausfüllen der Listen hilfreich sein können. Nachfolgend kurz zusammengefasst die wichtigsten Vorgaben:



Liste Rechnungen („fatture“)

Beispiel:

Identificativo_SDI_fattura	Tipo_fattura	Importo_fattura	Importo_a_rimborso
123456789	CARB	50.512,87	45.962,45
9876543210	NO CARB	152.036,00	99.749,99
...

- Pro Rechnung ist eine Zeile auszufüllen
- Es können nur die Rechnungen des 1. Trimesters 2022 berücksichtigt werden, d.h. es zählt das Rechnungsdatum welches zwischen 01.01.2022 und 31.03.2022 liegen muss
- Bei elektronischen Rechnungen ist die SDI-Nummer („*Identificativo SDI*“) anzugeben, bei Rechnungen in Papierform (z.B. UTA, DKV) die Rechnungsnummer mit dem Präfix „net-“, (z.B. Rechnungsnummer 123456 muss mit „net-123456“ angegeben werden)
- In der Spalte „*Tipo_fattura*“ muss die Werte „CARB“ oder „NO CARB“ angegeben werden:
 - o CARB: wenn auf Rechnung (bzw. den Anlagen zur Rechnung) die Fahrzeugkennzeichen angegeben sind
 - o NO CARB: wenn auf Rechnung (bzw. den Anlagen zur Rechnung) die Fahrzeugkennzeichen nicht angegeben sind
- Sämtliche Beträge in den Spalten „*Importo_fattura*“ und „*Importo_a_rimborso*“ sind inkl. MwSt. auszuweisen
Hinweis: Bei Rechnungen von ausländischen Lieferanten welche ohne MwSt. gem. Art. 17, Abs. 2, DPR 633/72 ausgestellt werden, muss zum Rechnungsbetrag die MwSt. hinzugerechnet werden
- In der Spalte „*Importo_fattura*“ ist immer der gesamte Rechnungsbetrag anzugeben
- In der Spalte „*Importo_a_rimborso*“ ist der Betrag anzugeben welcher als Grundlage für die Berechnung der Steuergutschrift dient. Die Treibstoffspesen für nicht relevante Fahrzeuge, sowie die Treibstoffkomponente AdBlue sind hier nicht zu berücksichtigen.

Liste Fahrzeuge („targhe“)

Beispiel:

Identificativo_SDI_fattura	Targa	Contratto_di_noleggio	Codice_paese_automezzo
123456789	DX123SV	NO	IT
123456789	FA123ER	SI	IT
9876543210	GA987SD	NO	IT
9876543210	DV987FA	NO	IT

- Für jede Rechnung ist pro Fahrzeug eine Zeile zu erstellen
- Die SDI-Nummer der Rechnung muss der Angabe in der Liste der Rechnungen entsprechen
- In der Spalte „*Contratto_di_noleggio*“ ist der Wert „SI“ nur anzugeben wenn es sich um ein Mietfahrzeug handelt. Bei Leasing ist der Wert „NO“ anzugeben
- In der Spalte „*Codice_paese_automezzo*“ ist das Länderkürzel des Staates anzugeben in welchem das Fahrzeug immatrikuliert ist. In der Regel sollte hier der Wert „IT“ für Italien anzugeben sein.



Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Vorbereitung der Unterlagen für die Antragstellung in Frage kommt.

Externe Kunden

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, bitten wir uns mitzuteilen, ob wir die Vorbereitung der Unterlagen für die Antragstellung vornehmen sollen. In diesem Fall benötigen wir folgende Unterlagen:

- Rechnungen für die Ankäufe von Treibstoff im entsprechenden Zeitraum
- Kraftfahrzeugscheine der betroffenen Fahrzeuge
- Falls interne Tankstelle: Auflistung Betankungen pro betroffenem Fahrzeug im entsprechenden Zeitraum

Honorar

Für die Kontrolle, die Vorbereitung der Unterlagen für die Antragstellung, sowie die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von 120,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.

Dr. Thomas Graber

